

I. Anmeldung

Kulturausschuss					
Sitzungsdatum 20.03.2009					
Gutachten					
öffentlich					
Betreff: Besucherbeteiligung im Gemeinschaftshaus Langwasser hier: Aktualisierung bestehender Instrumente, Aufhebung der Satzung für das Gemeinschaftshaus Langwasser (GemLwS)					
Anlagen: - Bericht - Satzung für das Gemeinschaftshaus Langwasser - Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeinschaftshaus Langwasser - Geschäftsordnung Besucherbeteiligung im Gemeinschaftshaus Langwasser (neu)					
Bisherige Beratungsfolge:					
Gremium	Sitzungsdatum	Bericht	Abstimmungsergebnis		
			angenommen	abgelehnt	vertagt
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sachverhalt (kurz): Die Mitwirkung und Beteiligung der Besucher und Nutzer an der Programmgestaltung und Hausorganisationen ist ein elementarer Bestandteil aller Kulturläden und damit auch fest im Selbstverständnis des Gemeinschaftshauses verankert. In den Anfangsjahren des GLw wurde eine Satzung (letzte Fassung vom August 2001) eingeführt, um mit den Instrumenten "Besucherversammlung" und "Beirat" diese beratende Mitwirkung institutionell zu gewährleisten. Dieses sehr starre Instrument einer Satzung soll durch flexiblere und adäquatere Instrumente ersetzt werden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die beiliegende Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeinschaftshaus Langwasser zu begutachten.					

Beschluss-/Gutachtenvorschlag:

Der Kulturausschuss nimmt den Bericht zur "Aktualisierung der Besucherbeteiligung im Gemeinschaftshaus Langwasser" zur Kenntnis und stimmt den darin enthaltenen Überlegungen zu. Der Kulturausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeinschaftshaus Langwasser und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen. An deren Stelle soll die "Geschäftsordnung Besucherbeteiligung im Gemeinschaftshaus" treten.

Finanzielle Auswirkungen:

nein ja,

Gesamtkosten in Höhe von	€
davon investiv	€
konsumtiv	€
davon Sachkosten	€
Personalkosten	€

Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen sind bereitgestellt:

nein ja, Betrag €

Profitcenter:

Wenn nein, Deckungsvorschlag:**Auswirkungen auf den Stellenplan:**

nein

ja, im Umfang von Vollkraftstellen

Abstimmung ist erfolgt mit:

Ref. I/OrgA

Ref. II/Stk

RA

II. Herrn OBM

III. Referat IV

Nürnberg,
Referat IV

Sachverhalt

Aktualisierung der Besucher/innen-Beteiligung im Gemeinschaftshaus Langwasser (GLw)

Die Mitwirkung und Beteiligung der Besucher/innen und Nutzer/innen an der Programmgestaltung und Hausorganisationen ist ein elementarer Bestandteil aller Kulturläden und damit auch fest im Selbstverständnis des Gemeinschaftshauses verankert.

In den Anfangsjahren des GLw wurde eine Satzung eingeführt, um mit den Instrumenten "Besucherversammlung" und "Beirat" diese beratende Mitwirkung institutionell zu gewährleisten.

Die Beteiligung der Besucher/innen an diesen beiden Gremien ist in den letzten 10 Jahren jedoch immer weiter zurück gegangen: Bei den letzten Besucherversammlungen waren jeweils nur noch ca. 25 Delegierte anwesend, bei der Beiratswahl im April 2007 konnten nur noch 6 von 10 möglichen Vertretern aus den Vereinen und Kursen zur Mitarbeit gewonnen werden.

Mögliche Ursachen für diesen Rückgang sind vermutlich folgende Entwicklungen:

- § Als das Gemeinschaftshaus im Jahr 1997 in die Zuständigkeit des KUF übergeben wurde, kamen auch im GLw zahlreiche Bausteine zur Anwendung, die bei KUF schon lange Zeit und traditionell Standard waren, u.a.
 - Regelmäßige, ausführliche Besucher/innen-Befragungen
 - Regelmäßige Besprechungen mit den Honorarmitarbeitern/-innen und Kursleitern/-innen
 - Regelmäßige Beurteilungs-Rückmeldebögen in den Kursen
 - Kontinuierliche Rückmeldeformulare an der Info-Theke
- § Zudem äußert sich zunehmend ehrenamtliches Engagement nicht mehr in traditionellen Gremienstrukturen sondern punktueller, zielgerichteter, direkter.
- § Seit Gründung des Stadtteilforums Langwassers arbeitet das GLw in diesem Forum als Träger-Organisation mit und bietet damit ein weiteres Forum zur Behandlung von wichtigen Stadtteil- und GLw-Themen.
- § Der ausgeprägte Formalismus und ein sehr hoher bürokratischer Aufwand bei der Geschäftsführung der Gremien hat dazu beigetragen, dass die formalen Strukturen häufig die Inhalte überlagerten.

Im Mai 2007 hat daher die Leitung des Gemeinschaftshauses eine Diskussion über Alternativen zu den bisherigen Formen angestoßen und im Beirat vorgeschlagen, die bisherige Satzung durch geeignetere Beteiligungsformen zu ersetzen.

Im März 2008 wurde eine Befragung aller Kurse, Gruppen, Vereine und Initiativen im Gemeinschaftshaus durchgeführt. Von 95 ausgegebenen Fragebögen wurden 45 zurück gegeben. Darin sprachen sich 41 Befragte für ein Beteiligungsmodell ohne Satzung aus, lediglich 2 Befragte votierten für das bisherige Modell.

Aufgrund dieser Ergebnisse beschloss der Beirat in seiner Sitzung am 16.04.08 einstimmig:

"Der Beirat unterstützt die Verwaltung des Gemeinschaftshauses Langwasser in der Planung, die Satzung des Gemeinschaftshauses abzuschaffen. Dazu wird die Verwaltung des Gemeinschaftshauses einen entsprechenden Beschluss im Nürnberger Stadtrat beantragen..."

Eine Ergänzung des vorgeschlagenen Modells einer offenen Besucherversammlung mit dem Ziel einer erweiterten Beteiligung sollte angestrebt werden. Dazu wurde in der Besucherversammlung am 24.04.2008 die Gründung eines "Arbeitskreises Besucherbeteiligung" angeregt, der entsprechende Vorschläge erarbeiten sollte. Die Mitarbeit in diesem Arbeitskreis stand allen Interessierten offen.

Der Arbeitskreis hat in zwei Sitzungen am 23.06.08 und 23.09.08 eine "Geschäftsordnung Besucherbeteiligung im Gemeinschaftshaus" (sh. Anlage) erarbeitet und am 23.09.08 einstimmig verabschiedet.

Neben einer Vielzahl von verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten soll es demnach als besondere Formen der Mitverwaltung mit beratender Funktion die "Offene Besucherversammlung" sowie den gewählten "AK Besucherbeteiligung" geben. Das Selbstverständnis und die organisatorische Durchführung soll u.a. folgenden Leitlinien folgen:

Die Offene Besucherversammlung

fungiert als Bindeglied zwischen den Nutzern/innen und Besuchern/innen sowie dem Träger des Gemeinschaftshauses (KUF) mit den Mitarbeitenden vor Ort und soll zu einem gegenseitigen Dialog beitragen. Durch eine möglichst offene und unbürokratische Form sollen möglichst viele an der Entwicklung des Gemeinschaftshauses interessierte Menschen angesprochen und beteiligt werden.

Durch die Zusammenarbeit in der Besucherversammlung sollen insbesondere

- § der Informationsaustausch zwischen Besuchern/innen und Mitarbeitenden sowie der Besucher/innen untereinander verbessert
- § Verbesserungen im Hausbetrieb erzielt
- § Tätigkeitsfelder für ehrenamtliches Engagement entwickelt
- § die Zusammenarbeit der Hausnutzer/innen untereinander angeregt und
- § die Identifikation mit dem Gemeinschaftshaus gestärkt werden.

Die Besucherversammlung steht allen offen, die sich diesen Zielen verbunden fühlen.

Die Besucherversammlung wird mindestens 1 mal im Jahr einberufen.

Alle Teilnehmer/innen haben ein Rede- und Stimmrecht.

Die Teilnehmer/innen der Besucherversammlung wählen alle zwei Jahre einen "AK Besucherbeteiligung".

Der AK Besucherbeteiligung

hat die Aufgabe, Interessensvertretung und Ansprechpartner der Besucher, Nutzer und Veranstalter im Gemeinschaftshaus sowie Mittler zwischen Nutzergruppen und dem Träger zu sein. Er wirkt beratend mit bei allen wichtigen Fragen, die das Gemeinschaftshaus Langwasser betreffen,

Der AK besteht aus 6 gewählten Mitgliedern sowie der Leitung des Gemeinschaftshauses oder deren Stellvertretung.

Voraussetzung für die Wahl ist die Mitgliedschaft in einer festen Gruppe des Gemeinschaftshauses (Vereine, Clubs, Initiativen, Arbeitskreise, Integrationsgruppen, etc.). Im Zweifelsfall ist die Bestätigung der/des jeweiligen Vorsitzenden bzw. Kursleitung einzuholen.

Pro Gruppe kann jeweils nur ein/e Delegierte/r in den AK Besucherbeteiligung gewählt werden.

Der AK wählt beim ersten Treffen nach seiner Wahl eine/n Sprecher/in.

Der/die Sprecher/in vertritt den AK gegenüber dem Träger.

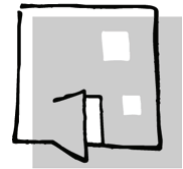
Als Elemente der informellen Beteiligung sollen die weiter oben beschriebenen Bausteine weiter gepflegt werden.



Das neue Modell bietet im Vergleich zur bisherigen Satzung folgende Vorteile:

- § Es entbindet den Träger von unnötigem, redundantem Ballast – insbesondere in den Bereichen "Zweckbestimmung" (bisheriger § 1) "Angebote" (§ 2) und "Arbeitsbereiche" (§ 3), da die wesentlichen Zielsetzungen für das GLw so wie für alle Kulturläden im Basiskatalog und den Jahreskontrakten von KUF beschlossen werden.
- § Große Vorzüge bietet eine sehr deutliche Entbürokratisierung des ganzen Beteiligungsmodells mit Verzicht auf namentliche Einladungen, Delegiertenmodell und Nutzergruppen.
- § Die Besucherversammlung ist in der neuen Version als offenes Forum für alle am GLw Interessierten angelegt. Das bisherige, einschränkende Delegiertenmodell entfällt.
- § Der neue "AK Besucherbeteiligung" ist ein Angebot an die regelmäßigen Nutzer des Hauses und bietet diesen ein Gremium, in dem aktuelle Themen des "Tagesgeschehens" behandelt werden können. Im Vergleich zum bisherigen Beirat wird auf die automatische Beteiligung der "selbstständigen Einrichtungen" (Gaststätte, Bibliothek, Kinder- und Jugendhaus etc.) verzichtet, da diese – mit Ausnahme der Bibliothek – so gut wie nie an den Sitzungen teilgenommen haben. Der AK ist darüber hinaus auf ausdrücklichen Wunsch des Vorbereitungskreises installiert worden, der explizit ein "verfasstes Gremium" gewünscht hat.
- § In der Balance aus maximaler Offenheit und strukturellen Gremien entsteht aus Sicht des GLw ein gelungener Kompromiss.

Die "Geschäftsordnung Besucherbeteiligung im Gemeinschaftshaus" soll nach der Veröffentlichung der Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeinschaftshaus Langwasser (Gemeinschaftshaus LangwasserS – GemLwS) im Amtsblatt in Kraft treten.



Satzung für das Gemeinschaftshaus Langwasser (Gemeinschaftshaus LangwasserS – GemLwS)

Die Stadt Nürnberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBL, S. 796), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§1	Zweckbestimmung
§2	Angebote
§3	Arbeitsbereiche
§4	Besucherversammlung und Beirat
§5	Eintrittsgelder und Materialkosten
§6	Hausrecht
§7	In-Kraft-Treten

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Nürnberg betreibt das Gemeinschaftshaus Langwasser, mit Ausnahme des verpachteten Restaurationsbetriebes, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Gemeinschaftshaus ist den gemeinsamen Zielen der Kulturläden verpflichtet. Die mittel- und langfristigen Ziele werden vom Kulturausschuss des Nürnberger Stadtrates im Rahmen des jährlichen Berichtswesens für das Amt für Kultur und Freizeit beschlossen.
- (3) Das Gemeinschaftshaus soll allen Bevölkerungsgruppen Gelegenheit geben, ihre sozialen, kulturellen und ethnischen Anliegen in das Gesamtprogramm des Hauses einzubringen.
- (4) Die Angebote der Einrichtung sollen der Stärkung des Gemeinschaftslebens, der kulturellen, musischen und sportlichen Freizeitgestaltung sowie der Bildung und der Begegnung aller Bevölkerungs- und Altersgruppen dienen.
- (5) Im Gemeinschaftshaus sollen wichtige, den Stadtteil betreffende gesellschaftliche und stadtplanerische Entwicklungen thematisiert und aufgegriffen werden.
- (6) Der Eigeninitiative der Vereine, Bürgergruppen und Besucher aus Langwasser soll breiter Raum gewährt werden.

§ 2

Angebote

- (1) Für die Bevölkerung in Langwasser – in besonderen Segmenten auch stadtweit - soll das Gemeinschaftshaus öffentliche Veranstaltungen und Aktivitäten in der eigenen Einrichtung und im Stadtteil initiieren, fördern und gegebenenfalls selbst oder in Kooperation mit anderen Trägern durchführen.

- (2) Das Gemeinschaftshaus bietet der Bevölkerung ein eigenes Freizeit- und Bildungsprogramm für alle Altersgruppen und die Dienstleistungen anderer selbstständiger Einrichtungen der Stadt Nürnberg an. Die Benutzung der selbstständigen Einrichtungen wird durch eigene Bestimmung bzw. Satzungen geregelt.
- (3) Das Gemeinschaftshaus bietet seinen Nutzern die mietweise Überlassung von Räumen, Einrichtungen und Geräten. Die Überlassung erfolgt durch privatrechtliche Mietverträge zu den vom Stadtrat beschlossenen Mietpreistarifen unter Zugrundelegung allgemeiner Mietvertragsbedingungen.
- (4) Das Restaurant mit seinen Nebenräumen und Einrichtungen ist verpachtet und wird als Wirtschaftsbetrieb geführt. Die Aufgabenstellung und das Leistungsangebot im Rahmen der Gesamteinrichtung ist im Pachtvertrag zwischen der Stadt Nürnberg und dem Pächter geregelt.

§ 3

Arbeitsbereiche

- (1) Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Hobbygruppen, Clubs und offene Programme bieten allen Alters- und Gesellschaftsgruppen gemeinsame Möglichkeiten zu kreativer Freizeitgestaltung, künstlerischer Auseinandersetzung, sportlicher Betätigung oder musischer Bildung in Gesellschaft Gleichgesinnter.
Diese Angebote sollen gleichzeitig Kommunikationstreffe sein, bei denen auch die Geselligkeit und das persönliche Gespräch gepflegt und gefördert werden. Die Realisierung dieser Angebote erfolgt überwiegend durch freischaffende und neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter, organisiert, koordiniert und unterstützt von hauptamtlichen Fachkräften.
- (2) Öffentliche Veranstaltungen (Theater, Konzert, Film, Tanz, Ausstellungen, Feste u.ä.), die sich an den Wünschen der Besucher und der Nachfrage durch die Bevölkerung orientieren, gehören zum Angebot und werden auch mit den anderen städtischen Kultureinrichtungen abgestimmt,
- (3) Ältere Menschen (Senioren) sind möglichst in das Gesamtprogramm einzubeziehen. Den Senioren steht mindestens ein Raum (ohne Programm und Betreuung) für Gespräche und selbstständige Beschäftigung kontinuierlich zu festgelegten Zeiten zur Verfügung.
Die Bildung von Altenclubs ist anzuregen und die Arbeit solcher Clubs möglichst zu fördern, gegebenenfalls auch in Kooperation mit den Wohlfahrtsverbänden.
- (4) Für Senioren und weitere Bevölkerungsgruppen (z.B. Migranten, Kinder, Frauen, etc.) sollen spezielle Angebote, die der Lebenssituation und den Bedürfnissen dieser Menschen besonders gerecht werden. initiiert, gefördert oder als eigenes Angebot durchgeführt werden.
- (5) Die Verwaltung des Gemeinschaftshauses ist verantwortlich für den reibungslosen Betriebsablauf und den Einsatz der eigenen Mitarbeiter, die Koordinierung und Organisation des Gesamtprogrammes, die Erstellung und Führung der Belegungspläne, sowie die Entwicklung und Durchführung der Eigenprogramme.
Sie schließt zu den „Allgemeinen Mietvertragsbedingungen für das Gemeinschaftshaus Langwasser“ Mietverträge ab, stellt die anfallenden Kosten (gemäß „Mietpreistarif“) in Rechnung und führt die erforderlichen Kassengeschäfte. In enger Zusammenarbeit mit dem Beirat hat die Verwaltung für die Realisierung der durch die Satzung gegebenen Aufgaben und Ziele zu sorgen.
Sie soll neben dem Beirat Ansprechpartner für die Besucher und Nutzer der Einrichtung sein, Auskünfte erteilen, beraten, sowie Anregungen und Kritiken aufnehmen, die dann gemeinsam mit dem Beirat auszuwerten und für die weitere Planung in geeigneter Weise umzusetzen sind.

§ 4

Besucherversammlung und Beirat

- (1) Die Besucherversammlung und der Beirat sind Mitverwaltungsorgane des Gemeinschaftshauses mit beratender Funktion.
- (2) Die Besucherversammlung soll zu einem Dialog zwischen dem Träger und den Benutzern der Einrichtung beitragen. Zu diesem Zweck geben der Vorsitzende des Beirates und der Leiter des Gemeinschaftshauses der Versammlung einen Bericht über die laufende Arbeit. Die Besucherversammlung erörtert die Berichte, bringt eigene Wünsche und Erfahrungen ein und beschließt Empfehlungen für den Beirat.
- (3) Die Besucherversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Leiter des Gemeinschaftshauses einberufen und setzt sich aus folgenden Nutzergruppen zusammen:
 - **Gruppe 1**
Je zwei Delegierte aller Organisationen (Verbände, Kirchen, Parteien, Vereine, Gruppen und Clubs), die regelmäßig mindestens monatlich mit einer oder mehreren Gruppen die Räume des Gemeinschaftshauses nutzen.
 - **Gruppe 2**
Je ein Delegierter der Teilnehmer an den öffentlichen Kurs-, Freizeit- und Hobbyangeboten in den Räumen des Gemeinschaftshauses. Die Delegierten müssen zum Zeitpunkt der Wahl in den Angeboten, die sie vertreten, als Teilnehmer eingeschrieben sein.
 - **Zur Teilnahme an der Besucherversammlung sind außerdem berechtigt:**
 - Die Mitglieder des Beirates,
 - der Leiter des Gemeinschaftshauses,
 - die Mitarbeiter für den Kultur-, Kurs- u. Freizeitbereich,
 - ein Mitarbeiter des technischen Personals.
- (4) Die in der Besucherversammlung vertretenen Nutzergruppen 1 und 2 wählen getrennt 10 Besuchervertreter für den Beirat nach folgendem Schlüssel:
 - Nutzergruppe 1: 6 Vertreter
 - Nutzergruppe 2: 4 Vertreter
- (5) Die Besucherversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Beirat wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er hat die Aufgabe, Interessenvertretung und Ansprechpartner der Besucher, Nutzer und Veranstalter im Gemeinschaftshaus sowie Mittler zwischen Nutzergruppen und dem Träger zu sein.
- (7) Der Beirat wirkt beratend mit bei allen wichtigen Fragen, die das Gemeinschaftshaus Langwasser betreffen, insbesondere bei
 - Planung, Vorbereitung und Durchführung der Programme,
 - der Festlegung von Ordnungsgesichtspunkten,
 - der Öffentlichkeitsarbeit,
 - der Festsetzung und Weiterentwicklung der Mietpreistarife, Teilnehmergebühren, Eintrittsgelder und Honorarsätze.
- (8) Stimmberechtigte Mitglieder des Beirates sind:
 - 10 Besuchervertreter der verschiedenen Arbeitsbereiche des Gemeinschaftshauses, die von den Delegierten der Besucherversammlung gewählt werden.
 - 2 Vertreter der Seniorenarbeit im Gemeinschaftshaus (von den Altenclubs zu benennen).
 - 4 Vertreter des Trägers des Gemeinschaftshauses:
 - je 1 Vertreter des Amtes für Kultur und Freizeit (vom Leiter des Amtes zu benennen),
 - des Kulturausschusses (Pfleger des Amtes für Kultur und Freizeit),
 - der freien Mitarbeiter im Gemeinschaftshaus (von den freien Mitarbeitern zu benennen),
 - der Leiter des Gemeinschaftshauses.
- (9) Beratende Mitglieder des Beirates sind je 1 Vertreter der selbständigen Einrichtungen, die in den Räumen des Gemeinschaftshauses tätig sind. Diese Vertreter werden vom jeweiligen Träger benannt.
- (10) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Eintrittsgelder und Materialkosten

Für die Teilnahme an vom Gemeinschaftshaus veranstalteten Kursen, Veranstaltungen und anderen Programmen, die Kosten verursachen, sowie für die Bereitstellung von Material können privatrechtliche Kostenbeiträge erhoben werden. Diese werden durch das Gemeinschaftshaus in Abstimmung mit den anderen Kulturläden und in Verbindung mit dem Beirat festgesetzt.

Ein Verzicht aus sozialen Gründen ist im Einzelfall durch den Leiter des Gemeinschaftshauses möglich.

§ 6

Hausrecht

Der Leiter des Gemeinschaftshauses ist befugt, in Ausübung des Hausrechts Anordnungen zu treffen. Er hat auch das Recht, Besucher, die grob gegen die Ordnung der Einrichtung oder gegen seine Anweisungen verstoßen, aus dem Hause zu weisen. Generelle Hausverbote werden vom Amt für Kultur und Freizeit im Rahmen seiner Verwaltungszuständigkeit erteilt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeit tritt die Satzung für das Gemeinschaftshaus Langwasser vom 19. März 1986 (Amtsblatt S. 56), geändert durch Satzung vom 28. August 1995 (Amtsblatt S. 337) außer Kraft.

Nürnberg, den 09. August 2001

STADT NÜRNBERG

Scholz

Oberbürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeinschaftshaus Langwasser (Gemeinschaftshaus LangwasserS – GemLwS) vom 01. August 2001 (Amtsblatt S. 345)

Vom.....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

§1

Die Satzung für das Gemeinschaftshaus Langwasser (Gemeinschaftshaus LangwasserS – GemLwS) vom 01. August 2001 (Amtsblatt S. 345) wird aufgehoben.

§2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Geschäftsordnung Besucherbeteiligung im Gemeinschaftshaus Beschluss vom 23.09.08

1 Selbstverständnis

Das Gemeinschaftshaus Langwasser (GLw) ist eine Einrichtung im Amt für Kultur und Freizeit (KUF) der Stadt Nürnberg.

Die inhaltlichen Ziele und Aufgaben des GLw ergeben sich aus dem Leitbild und den **"Aufgaben des Amtes für Kultur und Freizeit"**, die vom Stadtrat für die jeweilige Stadtratsperiode beschlossen werden.

Die direkte Beteiligung der Nutzer/innen und Besucher/innen an der Weiterentwicklung des Gemeinschaftshauses, an der Programmplanung und an der Hausorganisation hat im Selbstverständnis des KUF und des GLw einen sehr hohen Stellenwert.

2 Formen der Beteiligung

Die rechtlichen Beziehungen zwischen Betreiber und Nutzern/innen sind in den Mietpreistarifen, den Allgemeinen Mietvertragsbedingungen sowie der Hausordnung geregelt.

Neben einer Vielzahl von verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten gibt es als besondere Formen der Mitverwaltung mit beratender Funktion die "Offene Besucherversammlung" sowie den gewählten "AK Besucherbeteiligung".

2.1 Offene Besucherversammlung

- 2.1.1 Sie fungiert als Bindeglied zwischen den Nutzern/innen und Besuchern/innen sowie dem Träger des Gemeinschaftshauses (KUF) mit den Mitarbeitenden vor Ort und soll zu einem gegenseitigen Dialog beitragen. Durch eine möglichst offene und unbürokratische Form sollen möglichst viele an der Entwicklung des Gemeinschaftshauses interessierte Menschen angesprochen und beteiligt werden.
- 2.1.2 Durch die Zusammenarbeit in der Besucherversammlung sollen insbesondere
 - § der Informationsaustausch zwischen Besuchern/innen und Mitarbeitenden sowie der Besucher/innen untereinander verbessert
 - § Verbesserungen im Hausbetrieb erzielt
 - § Tätigkeitsfelder für ehrenamtliches Engagement entwickelt
 - § die Zusammenarbeit der Hausnutzer/innen untereinander angeregt und
 - § die Identifikation mit dem Gemeinschaftshaus gestärkt werden.
- 2.1.3 Die Besucherversammlung steht allen offen, die sich diesen Zielen verbunden fühlen.
- 2.1.4 Die Besucherversammlung wird mindestens 1 mal im Jahr einberufen.
- 2.1.5 Termine und Tagesordnung werden rechtzeitig mindestens vier Wochen im voraus in Veranstaltungsprogramm "alles drin" des KUF angekündigt.
- 2.1.6 Die Rahmenorganisation (z.B. Einladungen, Protokolle und weitere Arbeitspapiere) übernimmt das Team des Gemeinschaftshauses.
- 2.1.7 Die Versammlungsleitung obliegt dem/der Sprecher/in des "AK Besucherbeteiligung".
- 2.1.8 Die Besucherversammlung kann eigene Empfehlungen an den "AK Besucherbeteiligung" beschließen.
- 2.1.9 Alle Teilnehmer/innen haben ein Rede- und Stimmrecht.
- 2.1.10 Über die Zulassung von Anträgen während der Besucherversammlung entscheiden die anwesenden Teilnehmer/innen mit einfacher Mehrheit.
- 2.1.11 Die Teilnehmer/innen der Besucherversammlung wählen alle zwei Jahre einen "AK Besucherbeteiligung".
- 2.1.12 An alle Beteiligten werden Protokolle versendet.

2.2 AK Besucherbeteiligung

- 2.2.1 Der AK Besucherbeteiligung hat die Aufgabe, Interessensvertretung und Ansprechpartner der Besucher, Nutzer und Veranstalter im Gemeinschaftshaus sowie Mittler zwischen Nutzergruppen und dem Träger zu sein. Er wirkt beratend mit bei allen wichtigen Fragen, die das Gemeinschaftshaus Langwasser betreffen,
- 2.2.2 Der AK besteht aus 6 gewählten Mitgliedern sowie der Leitung des Gemeinschaftshauses oder deren Stellvertretung.
- 2.2.3 Voraussetzung für die Wahl ist die Mitgliedschaft in einer festen Gruppe des Gemeinschaftshauses (Vereine, Clubs, Initiativen, Arbeitskreise, Integrationsgruppen, etc.). Im Zweifelsfall ist die Bestätigung der/des jeweiligen Vorsitzenden bzw. Kursleitung einzuholen.
- 2.2.4 Pro Gruppe kann jeweils nur ein/e Delegierte/r in den AK Besucherbeteiligung gewählt werden.
- 2.2.5 Der AK wählt beim ersten Treffen nach seiner Wahl eine/n Sprecher/in.
- 2.2.6 Der/die Sprecher/in vertritt den AK gegenüber dem Träger.
- 2.2.7 Der/die Sprecher/in lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.
- 2.2.8 Der AK trifft sich zwischen den Besucherversammlungen mehrmals nach selbst gewähltem Turnus.
- 2.2.9 Die Sitzungen des AK sind öffentlich, die Teilnahme an Abstimmungen ist nur für Mitglieder möglich.
- 2.2.10 Der AK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 2.2.11 Die Rahmenorganisation (z.B. Einladungen, Protokolle und weitere Arbeitspapiere) übernimmt das Team des Gemeinschaftshauses.

2.3 Informelle Beteiligung

Weitere Elemente der Besucher-Information und -Beteiligung sind u.a. regelmäßige

- 2.3.1 Info-Briefe
- 2.3.2 Kursleiterbesprechungen
- 2.3.3 Besucher-Befragungen
- 2.3.4 Beurteilungs- und Rückmeldebögen bei Kursen und Vermietungen
- 2.3.5 Rückmeldebögen an der Info-Theke
- 2.3.6 sowie die Beteiligung des GLw im Stadtteilforum Langwasser.

3 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung wird vom Kulturausschuss des Nürnberger Stadtrats am begutachtet und tritt nach der Veröffentlichung der Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeinschaftshaus Langwasser (Gemeinschaftshaus LangwasserS – GemLwS) im Amtsblatt in Kraft.

Beschlossen von der "AG Besucherbeteiligung" im Gemeinschaftshaus
23.09.2008
Gemeinschaftshaus Langwasser

Betreff:
 Gemeinschaftshaus Langwasser
 hier: Aufhebung der Satzung für das Gemeinschaftshaus Langwasser
 (GemLwS)

Gutachten

öffentlich

Kulturausschuss

Sitzungsdatum **20.03.2009**

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig
- angenommen, mit Gegenstimmen
- abgelehnt, mit Stimmen

I. Beschlusstext:

Der Kulturausschuss nimmt den Bericht zur "Aktualisierung der Besucherbeteiligung im Gemeinschaftshaus Langwasser" zur Kenntnis und stimmt den darin enthaltenen Überlegungen zu. Der Kulturausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeinschaftshaus Langwasser und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen. An deren Stelle soll die "Geschäftsordnung Besucherbeteiligung im Gemeinschaftshaus" treten.

II. Referat IV (zurück)

Abdruck an:

- Ref. I/OrgA
- Ref. II/Stk
- RA
-
-

Vorsitzende

Referentin

Name

Name

Schritfführer/in

Name

I. Gutachten

Kulturausschuss

Sitzungsdatum 20.03.2009

öffentlich

Betreff:

Gemeinschaftshaus Langwasser

hier: Aufhebung der Satzung für das Gemeinschaftshaus Langwasser (GemLwS)

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig
 angenommen/beschlossen, mit Gegenstimmen
 abgelehnt, mit Stimmen

Beschlusstext:

Der Kulturausschuss nimmt den Bericht zur "Aktualisierung der Besucherbeteiligung im Gemeinschaftshaus Langwasser" zur Kenntnis und stimmt den darin enthaltenen Überlegungen zu. Der Kulturausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeinschaftshaus Langwasser und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen. An deren Stelle soll die "Geschäftsordnung Besucherbeteiligung im Gemeinschaftshaus" treten.

II. Referat IV

III. Abdruck an:

- | | |
|--|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ref. I/OrgA | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Ref. II/Stk | <input type="checkbox"/> |
| <input checked="" type="checkbox"/> RA | <input type="checkbox"/> |

Vorsitzende(r):

i.V.

Referent(in):

i.V.

Schriftführer(in):

3. BM Dr. Gsell

3. BM Dr. Gsell

Damian